



2025-0.403.788-4-A

Bescheid

I. Spruch

1. Der **AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m. b. H.** (FN 76606g) wird gemäß Art. 22 Abs 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, vom 27.10.2022, L 277/56 (DSA) und § 2 Abs 3 Z 3 Bundesgesetz über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, der **Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Bereich der mechanisch-musikalischen Urheberrechte, insbesondere der Speichermedienvergütung, zuerkannt.**

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: GZ 2025-0.403.788-4-A, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.05.2025 beantragte die AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m. b. H. (im Folgenden: Antragstellerin) die Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) 2022/2065 (im Folgenden: Digital Services Act, DSA).

Mit Schreiben vom 17.07.2025 erteilte die KommAustria als Koordinator für digitale Dienste (KDD) der Antragstellerin einen Auftrag zur Mängelbehebung gemäß § 13 Abs 3 AVG und ersuchte um Antragsergänzung. Mit Schreiben vom 31.07.2025 kam die Antragstellerin dem Mängelbehebungsauftrag sowie dem Ergänzungsersuchen nach.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

2.1.1. Rechtsform und Ort der Niederlassung

Die 1934 gegründete AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m. b. H. ist eine zur Firmenbuchnummer 76606g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 Z 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016), BGBl. I Nr. 27/2016 idF BGBl. I Nr. 138/2023, und somit in ihrer Funktion darauf gerichtet, in gesammelter Form und im Interesse mehrerer Rechteinhaber Rechte an Werken oder verwandte Schutzrechte auf rechtlicher Grundlage wahrzunehmen. Insbesondere setzt sich die Antragstellerin für die Wahrnehmung der Speichermedienvergütung im Namen ihrer Bezugsberechtigten ein.

Für ihre Tätigkeit verfügt die Antragstellerin über eine aufrechte, rechtskräftige und zuletzt mit Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 13.03.2023 zu AVW 9.111/23-012 aktualisierte Wahrnehmungsgenehmigung.

2.1.2. Eigentümerstruktur, Geschäftsführung und Organe

Die Antragstellerin ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der zur Firmenbuchnummer 95866f eingetragenen AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden: AKM). Das Stammkapital der Antragstellerin beträgt EUR 36.336,45,-.

Die Antragstellerin wird durch einen Geschäftsführer, A vertreten. Er fungiert zudem als Generaldirektor der AKM und ist dort ebenfalls mit Geschäftsführungsaufgaben betraut. A ist kein Angestellter der Antragstellerin und erhält auch keine direkten Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen. Für seine Tätigkeit erfolgt eine entsprechende Leistungsverrechnung an die Gesellschaft.

Neben dem Alleingeschäftsführer sind zwei Prokuristen der Antragstellerin zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Die Prokuristen sind B und C. B leitet zudem den Geschäftsbereich Finanzen der AKM, während C die Funktion des Leiters des Direktionsbereichs Recht der AKM bekleidet.

Zu den Organen der Antragstellerin zählen neben der Geschäftsführung die Mitgliederhauptversammlung sowie der Aufsichtsrat. Die Mitgliederhauptversammlung besteht aus den bestehenden Gesellschaftern und bestellt den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat setzt sich aus vier von der Mitgliederhauptversammlung aus dem Kreis der Bezugsberechtigten der AKM und zwei vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern zusammen.

Darüber hinaus ist bei der Antragstellerin die Versammlung der Bezugsberechtigten eingerichtet. Diese besteht die aus jenen Bezugsberechtigten der Antragstellerin, die keine Stammeinlagen übernommen haben und auch nicht Eigentümer, Mitglieder oder Bezugsberechtigte eines

Gesellschafters der Antragstellerin sind. Die Versammlung der Bezugsberechtigten wird durch drei Personen in ihrer Rolle als gemeinsame Vertretung in der Mitgliederhauptversammlung vertreten.

2.1.3. Rechteverwaltung und Aufsicht

Die Antragstellerin ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des VerwGesG 2016. Gegenstand der Gesellschaft ist daher die gesammelte, freihändige Wahrnehmung und Verwertung von Rechten ihrer Bezugsberechtigten und nicht die Beschaffung von Gewinn. Sie nimmt aufgrund der ihr erteilten Wahrnehmungsgenehmigung in der geltenden Fassung die Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung von Musikwerken mit und ohne Text auf Bild- und/oder Schallträgern sowie entsprechender Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche („mechanisch-musikalischer Rechte“) wahr. Die Antragstellerin erteilt allen Nutzern die erforderlichen Bewilligungen (Lizenzen) gegen Entgelt und sorgt für die Abrechnung der eingenommenen Nutzungsentgelte an die bezugsberechtigten Komponisten, Textautoren, deren Rechtsnachfolgern und Musikverlegern. Zum 31.12.2024 nahm die Antragstellerin die Rechte von rund 27.065 Bezugsberechtigten wahr.

Darüber hinaus erbringt die Antragstellerin auch für andere österreichische Verwertungsgesellschaften Inkassodienstleistungen.

Als Verwertungsgesellschaft unterliegt die Antragstellerin der Überwachung und Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, die als eigenständige Behörde dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnet ist.

2.2. Nachweis besonderer Sachkenntnis (Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA)

2.2.1. Zum spezifischen Tätigkeitsbereich des Antragstellers

Der Tätigkeitsbereich der Antragstellerin umfasst vor allem die Sammlung und treuhändige Wahrnehmung der Rechte der Vervielfältigung und/oder der Verbreitung einschließlich der Vermietung und Verleihung von Musikwerken und mit diesen verbundenen Sprachwerken auf Ton- oder Bildtonträgern (mechanisch-musikalische Rechte) sowie entsprechender Vergütungsansprüche sowohl ihrer Bezugsberechtigten als auch von den Bezugsberechtigten verschiedenen Personen. Darüber hinaus vertritt die Antragstellerin wirtschaftliche und künstlerische Interessen ihrer Bezugsberechtigten und schafft bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung soziale und kulturelle Einrichtungen.

Die Sammlung der Rechte erfolgt durch den Abschluss sogenannter Wahrnehmungsverträge. Die mittels eines Wahrnehmungsvertrags erfolgte Rechtseinräumung umfasst alle von der Antragstellerin wahrgenommenen Nutzungsarten, soweit der/die Bezugsberechtigte nicht einzelne davon ausnimmt. Hierzu gehören unter anderem:

- Vervielfältigungen für die Bereitstellung per Online-Diensten,
- Vervielfältigungen in Verbindung mit Filmwerken oder Laufbildern betreffend i) nicht erhebliche Einnahmen erzielende oder aufgrund gewerblicher Tätigkeit hochgeladene Inhalte auf Online-Plattformen, ii) Webcasting und iii) Websites,
- Vervielfältigungen für Zwecke der Rundfunksendung einschließlich der Sendung durch Anbieter großer Online-Plattformen im Sinn des § 18c UrhG sowie der Sendung unter Verantwortung von Bildungseinrichtungen aller Art in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung, sofern zu letzteren nur

Schüler, die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben und soweit dies für die Erreichung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist (§ 42g UrhG), weiters Vervielfältigungen für Zwecke der Signalverteilung im Rahmen einer Direkteinspeisung gemäß § 17 Abs 4 UrhG,

- Vervielfältigung von Videospielen zum Zwecke der öffentlichen Zurverfügungstellung für die Bereitstellung per Online-Diensten.

Eine besondere Aufgabe der Antragstellerin besteht in der Wahrnehmung der Speichermedienvergütung nach § 42b Abs 1 UrhG: Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, dass es durch Festhalten auf einem Speichermedium nach § 42 Abs. 2 bis 7 UrhG zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Speichermedienvergütung), wenn Speichermedien jeder Art, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, im Inland gewerbsmäßig in Verkehr kommen.

Die Speichermedienvergütung hat gemäß § 42b Abs. 3 Z. 1 derjenige zu leisten, der die Speichermedien oder das Vervielfältigungsgerät von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus als erster gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Wer die Speichermedien oder das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig, jedoch nicht als erster in Verkehr bringt oder feilhält, haftet wie ein Bürge und Zahler. Von der Haftung für die Speichermedienvergütung ist ausgenommen, wer im Halbjahr Speichermedien mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer bezieht oder Kleinunternehmer im Sinne des UStG 1994 ist.

Der vor diesem Hintergrund entstehende Vergütungsanspruch kann gemäß § 42b Abs. 5 UrhG nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Die der Antragstellerin erteilte Wahrnehmungsgenehmigung gilt unter anderem für den Fall der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Speichermedien) gemäß § 42b Abs. 1 UrhG (Speichermedienvergütung). Weiters ist die Antragstellerin nach dem Gesamtvertrag Speichermedienvergütung mit der Geltendmachung aller vertragsgegenständlichen Ansprüche beauftragt und bevollmächtigt und fungiert als die gemeinsame Empfangsstelle der Speichermedienvergütung gemäß § 90a Abs. 1 UrhG. Sie ist somit insbesondere berechtigt, Ansprüche im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Antragstellerin im Bereich der Musikwirtschaft die Interessen und kollektive Rechteverwertung ihrer Mitglieder über Wahrnehmungsverträge sowie deren Rechtsvertretung im Bereich der Urheber- und Leistungsschutzrechte wahrnimmt. Insbesondere ist die Antragstellerin als einzige Verwertungsgesellschaft in Österreich dazu berufen, die Speichermedienvergütung wahrzunehmen.

2.2.2. Zur fachlichen Kompetenz in Bezug auf spezifische rechtswidrige Inhalte

Die Antragstellerin verfügt über umfangreiche Expertise im Bereich des Urheberrecht- und Leistungsschutzrechts, insbesondere in der Wahrnehmung und dem Schutz übertragener Leistungsschutzrechte.

Als gemeinsame Empfangsstelle der Speichermedienvergütung, verfügt sie darüber hinaus über besondere Expertise auf dem Gebiet der Speichermedienvergütung. Diese geht nicht zuletzt auf die

von der Antragstellerin erfolgreich geführten Verfahren¹ sowie die zuletzt implementierte Marktbeobachtung, mit welcher sämtliche Händler von Speichermedien dokumentiert werden, die ihre Waren über Online-Marktplätze an österreichische Kunden vertreiben.

Die Antragstellerin beschäftigt derzeit durchschnittlich 15,5 Mitarbeitern, welche in drei Geschäftsbereichen (Medien, Finanzen, Speichermedienvergütung) und einem Rechnungskreis (Soziale und kulturelle Einrichtungen, kurz: SKE) tätig sind. Antragsrelevant ist dabei der Geschäftsbereich Speichermedienvergütung, welcher von C geleitet wird.

C hat Rechtswissenschaften in Wien und Genf studiert. Anschließend absolvierte er den 42. Diplomlehrgang der Diplomatischen Akademie Wien sowie ein Aufbaustudium (LL.M.oec.) „Öffentliches und Privates Wirtschaftsrecht“ an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena, Deutschland. Er promovierte im Bereich Völkerrecht/Menschenrechte. Anschließend absolvierte C die Ausbildung zum Rechtsanwalt, welche er im Jahr 2010 mit sehr gutem Erfolg abgeschlossen hat. Der mittlerweile emeritierte Rechtsanwalt wurde 2013 in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen.

In seiner Studienzeit absolvierte C die Gerichtspraxis am BG Hernals und LG Korneuburg. Darüber hinaus absolvierte er ein Praktikum bei UNHCR. Seinen beruflichen Werdegang begann C als Rechtsanwaltsanwärter bei verschiedenen Wiener Kanzleien. Seit dem Jahr 2013 ist er bei der Antragstellerin beschäftigt. In seiner Tätigkeit für diese war er zunächst Abteilungsleiter der Abteilung Leerkassettenvergütung. Seit 12 Jahren bekleidet er die Position des Bereichsleiters des Geschäftsbereichs Speichermedienvergütung und fungiert zudem als Leiter der Rechtsabteilung für die AKM und die Antragstellerin. C referiert regelmäßig über die Speichermedienvergütung und ist Autor zahlreicher einschlägiger Fachpublikationen.

2.2.3. Zur Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als gemeinsame Empfangsstelle der Speichermedienvergütung fordert die Antragstellerin gemäß § 87a UrhG vergütungspflichtige Händler zur Rechnungslegung auf. Bei Nichterfüllung der Vergütungspflicht nach § 42b Abs. 1 und 3 UrhG sowie der Rechnungslegungs- und Meldepflicht nach §§ 87a, 90a UrhG liegt eine Urheberrechtsverletzung vor, welche die Antragstellerin klageweise geltend macht. Die Rechtsdurchsetzung durch die Antragstellerin stößt jedoch dort an ihre Grenzen, wo die Händler außerhalb des EU- bzw. EFTA-Raums niedergelassen sind und die Rechtsdurchsetzung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Da die Antragstellerin gesetzlich zur Wirtschaftlichkeit verpflichtet ist, kommt die klageweise Geltendmachung der geschuldeten Ansprüche für die sie nicht in Betracht. Vor diesem Hintergrund sieht die Antragstellerin in der Möglichkeit, rechtswidrige Inhalte zu melden, eine Chance, das Vorgehen der außerhalb des EU- bzw. EFTA-Raums niedergelassenen Händler zu unterbinden.

Neben der bereits vorhandenen jahrelangen Erfahrung der Antragstellerin im Identifizieren rechtswidriger Online-Inhalte sowie in der diesbezüglichen Rechtsdurchsetzung verfeinert die Antragstellerin laufend ihre Arbeitsmethoden, z. B. durch die zuletzt implementierte Marktbeobachtung unter Einsatz eines Webcrawlers, und schult ihre Mitarbeiter in rechtlichen Angelegenheiten (vgl. dazu Pkt. 2.4.).

¹ EuGH 11.07.2013, C-521/11 (Amazon.com International Sales u.a.); EuGH 24.03.2022, C-433/20 (Austro-Mechana).

2.3. Nachweis der Unabhängigkeit (Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA)

2.3.1. Zur organisatorischen Unabhängigkeit

Die Antragstellerin unterliegt als Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 Z 1 VerwGesG 2016 der Überwachung und Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, die dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnet ist.

Die Antragstellerin ist gemäß § 3 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrages dem folgenden Gegenstand gewidmet:

- der treuhändigen Wahrnehmung der Rechte der Vervielfältigung und/oder der Verbreitung einschließlich der Vermietung und Verleihung von Musikwerken und mit diesen verbundenen Sprachwerken auf Ton- oder Bildtonträgern (mechanisch-musikalische Rechte) sowie entsprechender Vergütungsansprüche ihrer Bezugsberechtigten und von den Bezugsberechtigten verschiedenen Mitglieder,
- der Schaffung sozialer und kultureller Einrichtungen, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist und
- der Vertretung der wirtschaftlichen und künstlerischen Interessen ihrer Bezugsberechtigten, insbesondere in Zusammenarbeit mit anderen Verwertungsgesellschaften.

Zudem ist die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages nicht auf Gewinn gerichtet.

Alleingesellschafterin der Antragstellerin ist, wie oben festgestellt, die AKM. Die AKM ist ebenfalls eine Verwertungsgesellschaft, die das Fördern der wirtschaftlichen und künstlerischen Interessen der Komponisten, Textautoren und Verleger in genossenschaftlicher Hinsicht bezweckt. Die Mitglieder der AKM sind Komponisten, Textautoren und Musikverleger. Im Gegensatz zu der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin, umfasst die Wahrnehmungsgenehmigung der AKM nicht den Bereich der Speichermedienvergütung.

Als Verwertungsgesellschaft ist die Antragstellerin zudem unabhängig von politischen Parteien oder öffentlichen Einrichtungen und Behörden.

Daraus erhellet sich, dass die Antragstellerin organisatorisch zur Gänze von Online-Plattformen unabhängig ist.

2.3.2. Zur Finanzierung der Tätigkeit

Es besteht weder direkt noch indirekt eine finanzielle Verbindung zu den Normadressaten des DSA, wie Vermittlungsdienste, Online-Plattformen, soziale Netzwerke oder sonstige Online-Dienstleistungsanbieter.

Die Antragstellerin finanziert sich nahezu ausschließlich über Einnahmen aus der Geltendmachung der Vergütungsansprüche ihrer Bezugsberechtigten, die sich im Geschäftsjahr 2024 auf rund EUR 20,5 Mio. beliefen. Insgesamt erzielte die Antragstellerin in diesem Zeitraum Einnahmen in Höhe von rund EUR 29,1 Mio. Davon fielen knapp über EUR 26,3 Mio. auf die Verteilung an alle Gruppen von Bezugsberechtigten. Die Aufwendungen der Antragstellerin beliefen sich auf rund EUR 4,2 Mio.

wovon EUR 1,2 Mio. auf eigenes Personal und EUR 3 Mio. auf Sachanlagen, Abschreibungen und sonstige betrieblichen Aufwendungen entfiel.

Aus der Finanzierungform der Antragstellerin ergibt sich, dass diese sich nicht über Zuwendungen von Online-Plattformen finanziert.

2.4. Sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen (Art. 22 Abs. 2 lit. c DSA)

Um festzustellen, ob Online-Händler rechtswidrig vergütungspflichtige Speichermedien anbieten, bedient sich die Antragstellerin eines eigenständig entwickelten, individuell ausgestalteten Webcrawlers. Der Webcrawler sammelt die Händlerdaten samt Bestellmaske und Metadaten (Datum, Uhrzeit und Screenshot) und liefert diese automatisch an die Antragstellerin.

Anschließend werden die von dem Webcrawler gesammelten Daten von einer Mitarbeiterin der Antragstellerin, die unter der direkten Kontrolle des Leiters des Geschäftsbereichs Speichermedienvergütung steht, ausgewertet. In weiterer Folge werden die Händler nach Größe geordnet und schriftlich um Rechnungslegung ersucht. Bei Nichterfüllung der einschlägigen Pflichten stellt die Antragstellerin eine Urheberrechtsverletzung fest, gegen die sie unter anderem durch eine Meldung nach dem DSA vorgehen kann.

Das Verfahren der Antragstellerin bei der Feststellung rechtswidriger Inhalte zeichnet sich durch eine klare Struktur und hohe Genauigkeit aus. Zudem gewährleistet der Einsatz des individuell gestalteten Webcrawlers die Objektivität des Verfahrens. Obgleich die Antragstellerin noch keine Meldung nach dem DSA vorgenommen hat, bestehen aufgrund des dargestellten Verfahrens zur Feststellung rechtswidriger Inhalte keine Zweifel an der Kompetenz der Antragstellerin, zukünftige Meldungen sorgfältig, genau und objektiv zu übermitteln.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antrag auf Zertifizierung sowie dessen Beilagen und den Ergänzungen der Antragstellerin.

Die festgestellten Eigentümer- und Mitgliederverhältnisse beruhen auf dem vorgelegten Firmenbuchauszug, dem vorgelegten Transparenzbericht für das Jahr 2024, dem Gesellschaftsvertrag, und den Ausführungen im Antrag. Die Feststellung, dass der Antragstellerin keine Einrichtung als Mitglied angehört, die unmittelbar oder mittelbar einer Online-Plattform zugeordnet werden kann, beruht auf dem vorgelegten Firmenbuchauszug, dem vorgelegten Transparenzbericht für das Jahr 2024 den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag.

Die Feststellungen zur spezifischen Sachkompetenz der Antragstellerin, insbesondere in Bezug auf ihre Expertise im Bereich der Speichermedienvergütung, beruhen auf den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag, so auch dem Lebenslauf des Leiters des Geschäftsbereichs Speichermedienvergütung und auf den auf der Webseite der Alleingesellschafterin und der Antragstellerin („akm.at“) zur Verfügung gestellten Informationen. Darüber hinaus beruhen diese Feststellungen auf dem Umstand, dass die Antragstellerin als Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 Z 1 VerwGesG 2016 tätig ist. Weiters bot auch eine Einsichtnahme in die Website der Antragstellerin („akm.at“) zum Bescheidzeitpunkt einen detaillierten und umfangreichen Überblick

über ihre Tätigkeiten und aktuelle Entwicklungen im Bereich des Urheber- und Leistungsschutzrechts.

Da die Antragstellerin und ihre Alleingesellschafterin über einen gemeinsamen Online-Auftritt verfügen, bietet die zitierte Webseite der Antragstellerin („akm.at) nachvollziehbare Einblicke in die Struktur der Einflussnahme der Alleingesellschafterin auf die Antragstellerin.

Nicht zuletzt aufgrund der Darstellung der Erfahrungen der langjährigen Tätigkeit des Leiters des Geschäftsbereichs Speichermedienvergütung konnten Feststellungen zur Kompetenz der Antragstellerin in ihrem ausgewiesenen Fachgebiet festgestellt werden.

Die Feststellungen zur Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Online-Inhalte beruhen auf den glaubwürdigen Ausführungen der Antragstellerin.

Die Feststellungen zur sorgfältigen, genauen und objektiven Übermittlung von Meldungen beruhen ebenfalls auf den glaubwürdigen Ausführungen der Antragstellerin.

Die Feststellungen zur organisatorischen Unabhängigkeit der Antragstellerin von Online-Plattformen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben im Antrag, dem vorgelegten Firmenbuchauszug und dem vorgelegten Transparenzbericht für das Jahr 2024.

Die Feststellungen zur Finanzierung der Tätigkeit der Antragstellerin und dessen finanzieller Unabhängigkeit von Online-Plattformen gründen ebenfalls auf den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag, dem vorgelegten Jahresabschluss für das Jahr 2024 sowie den auf der Webseite der Antragstellerin („akm.at) einsehbaren Jahresabschlüssen für die Jahre 2022 und 2023.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria als Koordinator für digitale Dienste

Art. 49 der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG vom 27.10.2022, ABl. L 277/56 (DSA), lautet auszugsweise wie folgt:

„Zuständige Behörden und Koordinatoren für digitale Dienste

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind (im Folgenden „zuständige Behörden“).

(2) Die Mitgliedstaaten benennen eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste. Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen. Der Koordinator für digitale Dienste ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu

einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen. [...].²

Art. 49 Abs. 2 DSA verpflichtet demnach die Mitgliedstaaten, für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung mindestens eine oder mehrere zuständige Behörden zu benennen.

§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, normiert die Benennung der nach § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichteten KommAustria als Koordinator für digitale Dienste (KDD) im Sinne des Art. 49 DSA.

4.2. Verfahren der Zuerkennung

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 3 KDD-G hat die KommAustria die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 Abs. 2 DSA mit Bescheid wahrzunehmen.

Das Verfahren der Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber folgt den nationalen Verfahrensregeln, soweit der DSA keine abschließenden Regelungen enthält. Die nationalen Verfahrensregeln müssen den rechtsstaatlichen Vorgaben aus Art. 50 Abs. 1 DSA genügen, also unparteiisch und transparent sein und zu zeitnahen Entscheidungen führen (vgl. ErwG 116 zum DSA; Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 46). Die KommAustria hat als Behörde insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden (vgl. dazu auch die Erl zur RV 2309 BlgNR, XXVII. GP zum KDD-G). Daher gelangt für das vorliegende Verfahren das AVG 1991, BGBl. I Nr. BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, zur Anwendung.

In materiellrechtlicher Hinsicht legt wiederum der DSA die Kriterien für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber fest.

Art. 22 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

„Vertrauenswürdige Hinweisgeber

(1) Die Anbieter von Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von in ihrem ausgewiesenen Fachgebiet tätigen vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 16 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden.

(2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, einem Antragsteller zuerkannt, der nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

a) die Stelle hat besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte;

b) sie ist unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen;

² Hervorhebung hinzugefügt.

c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv aus.

[...].“

In Erwägungsgrund 61 zum DSA heißt es dazu:

„Abhilfe bei rechtswidrigen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Anbieter von Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, die innerhalb ihres ausgewiesenen Fachgebiets handeln, im Rahmen der von dieser Verordnung geforderten Melde- und Abhilfemechanismen eingereichte Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen rasch, sorgfältig und in nicht willkürlicher Weise zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, vergeben und von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anerkannt werden. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Einrichtungen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten verfügen und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv durchführen. [...]

[...]

Um den Mehrwert eines solchen Verfahrens nicht zu mindern, sollte die Gesamtzahl, der gemäß dieser Verordnung anerkannten vertrauenswürdigen Hinweisgeber begrenzt werden. Insbesondere wird Wirtschaftsverbänden, die die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, empfohlen, den Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu beantragen, unbeschadet des Rechts privater Einrichtungen oder Personen, mit Anbietern von Online-Plattformen bilaterale Vereinbarungen zu schließen.“³

Es handelt sich bei der Antragstellerin um eine nicht auf Gewinn gerichtete Gesellschaft, deren Gesellschaftsgegenstand sich auf die Durchsetzung jener auf sie übertragenen Rechte bezieht. Überdies ist die Antragstellerin eine Verwertungsgesellschaft und untersteht in jener Funktion der zuständigen Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

Die Antragstellerin stellt im Hinblick auf ihre Expertise und ihren Bezugsrahmen somit eine Einrichtung dar, die gemäß dem ErwG 61 als ein Beispiel für die Rolle eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers angesehen werden kann.

Nach dem Wortlaut der deutschen Sprachfassung des Art. 22 DSA (vgl. dazu engl.: *has demonstrated*; franz.: *a démontré*) hat die Antragstellerin darüber hinaus „nachzuweisen“, dass sie alle Voraussetzungen des Abs. 2 lit. a bis c erfüllt. Wie streng dieser Nachweis zu führen ist, lässt die Verordnung allerdings offen (siehe etwa Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art 22 Rn. 47). Die Formulierung „hat nachzuweisen“ legt im Unterschied zum Begriff der „Glaubhaftmachung“, die lediglich verlangt, dass die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen ist (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039 zur Vergabe von Hörfunkzulassungen nach dem PrR-G), eine strengere Prüfung der Voraussetzungen nahe. In Zusammenschau mit ErwG 61, der einerseits die Anbieter von Online-Plattformen dazu anhält, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern eingereichten Meldungen vorrangig zu bearbeiten und andererseits den Koordinatoren für digitale Dienste aufträgt, die Gesamtzahl der vertrauenswürdigen Hinweisgeber zu begrenzen, ist somit

³ Hervorhebung hinzugefügt.

anzunehmen, dass bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen ein eher strenger Maßstab anzulegen ist (vgl. auch Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 46ff, Rn. 33f).

4.3. Nachweis besonderer Sachkenntnis (lit. a)

Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA verlangt, dass die Einrichtung, die den Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber beantragt, über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte verfügen muss.

Hintergrund für das Erfordernis des „Nachweises“ besonderer Sachkompetenz und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten ist einerseits – wie schon zum Verfahren im Allgemeinen dargelegt wurde – die mit der Einrichtung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber einhergehende Verpflichtung der Online-Plattformen, deren Meldungen vorrangig zu behandeln und andererseits das Ziel der Verfahrensbeschleunigung (vgl. dazu Nägele/Dilbaz in *Müller-Terpitz/Köhler*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 32ff). Die Pflicht zur Priorisierung der Meldung besteht allerdings nur, wenn der vertrauenswürdige Hinweisgeber die Meldung in seinem „ausgewiesenen Fachgebiet“ abgegeben hat (vgl. ErWG 61).

4.3.1. Zur fachlichen Kompetenz in Bezug auf spezifische rechtswidrige Inhalte

Zum Nachweis ihrer fachlichen Kompetenz und langjährigen Erfahrung im Umgang mit Rechtsfragen des Urheberrechts legte die Antragstellerin den Lebenslauf des Leiters des Geschäftsbereichs Speichermedienvergütung vor, der das Verfahren der Antragstellerin zur Feststellung rechtswidriger Inhalte beaufsichtigt. C ist emeritierter Rechtsanwalt und verfügt über mehrjährige Erfahrung in dem relevanten Rechtsbereich. Darüber hinaus bekleidet er seit 12 Jahren die Position des Bereichsleiters des Geschäftsbereichs Speichermedienvergütung und fungiert zudem als Leiter der Rechtsabteilung für die AKM.

Die Antragstellerin kann schließlich auf ihre Eigenschaft als Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 Z 1 VerwGesG 2016 verweisen, wodurch sie der Überwachung und Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften unterworfen ist

Im Ergebnis ist der Antragstellerin somit der Nachweis gelungen, über besondere fachliche Kompetenz im Bereich des Urheber- und Leistungsschutzrechts, insbesondere im Bereich der Speichermedienvergütung zu verfügen. Dementsprechend war daher dieser Rechtsbereich als ausgewiesenes Fachgebiet für die Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Spruch festzulegen.

4.3.2. Nachweis der Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte

Die Antragstellerin brachte hierzu vor, dass sie bereits über umfassende praktische Erfahrungen in der Erkennung und Feststellung rechtswidriger Inhalte im Online-Bereich verfügt. Darüber hinaus legte sie dar, dass sie durch ihre Erfahrungen in der klageweisen Durchsetzung der Speichermedienvergütung über umfangreiche verfahrensrechtliche Expertise auf diesem Gebiet verfügt.

Obwohl die Antragstellerin vorgab, bislang keine Meldung gemäß dem DSA vorgenommen zu haben, verwies sie auf ihre kontinuierliche Marktbeobachtung unter Einsatz eines eigenständig

entwickelten, individuell ausgestalteten Webcrawlers, der die Händlerdaten sammelt und an die Antragstellerin übermittelt. Vor diesem Hintergrund bestehen keine Zweifel an der Kompetenz der Antragstellerin, die im Laufe der Marktbeobachtung festgestellten rechtswidrigen Inhalte ordnungsgemäß zu melden.

Somit ist der Antragstellerin auch der Nachweis der Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte gelungen.

4.4. Nachweis der Unabhängigkeit von Online-Plattformen (lit. b)

Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA nennt als weiteres Kriterium für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber dessen Unabhängigkeit von Online-Plattformen. Diese Anforderung ist Ausdruck der Entscheidung des Unionsgesetzgebers, den Mechanismus des Meldens durch vertrauenswürdige Stellen nicht von den Online-Plattformen selbst ausgestalten zu lassen. Die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber erfolgt dementsprechend durch die Koordinatoren für digitale Dienste (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art 22 Rn. 42).

Die Unabhängigkeit eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers von Online-Plattformen weist mehrere Facetten auf. Es ist damit einerseits die organisatorische und personelle Trennung gemeint, andererseits auch die finanzielle Unabhängigkeit. Würde etwa eine Einrichtung in großem Umfang finanzielle Zuwendungen (z.B. Spenden) von Online-Plattformen erhalten, könnte dies ihre unparteiische und objektive Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber in Frage stellen (siehe dazu auch lit. c). Ebenso wären unter diesem Blickwinkel Beteiligungen (z.B. Online-Plattform hält Anteile) problematisch anzusehen. Es besteht jedoch keine völlige Klarheit darüber, wie streng dieses Kriterium auszulegen ist (vgl. dazu Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 43, der unter Hinweis auf ErWG 61 auch die Frage aufwirft, ob das Kriterium der Unabhängigkeit tatsächlich so entscheidend ist, solange die Kompetenz des Erkennens und Meldens rechtswidriger Inhalte vorliegt).

Im vorliegenden Fall legte die Antragstellerin plausibel dar, sowohl organisatorisch als auch finanziell von Online-Plattformen unabhängig zu sein. Auch gebe es keine personellen Überschneidungen bzw. würden die leitenden Angestellten der Gesellschaft keine Funktionen oder eine sonstige Tätigkeit für bzw. bei Online-Plattformen ausüben.

Darüber hinaus legte die Antragstellerin im Hinblick auf ihre finanzielle Unabhängigkeit dar, weder direkt noch indirekt finanzielle Zuwendungen von Online-Plattformen zu erhalten. Sie finanziere sich nahezu ausschließlich aus Vergütungsansprüchen seiner Bezugsberechtigten. Zum Nachweis ihrer finanziellen Unabhängigkeit legte sie den geprüften Rechnungsabschluss aus dem Jahr 2024 vor.

Somit kann auch der Nachweis des Kriteriums der Unabhängigkeit von Online-Plattformen als gelungen betrachtet werden.

4.5. Nachweis hinsichtlich der sorgfältigen, genauen und objektiven Übermittlung von Meldungen (lit. c)

Ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber muss nach der lit. c in der Lage sein, seine Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv auszuüben. Erfüllt eine Einrichtung die Kriterien nach lit. a und lit. b, so legt dies

nahe, dass auch eine sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen bewerkstelligt werden kann. Es ist also anzunehmen, dass die Voraussetzung nach lit. c vor allem für einen allfälligen Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber bedeutsam ist (siehe dazu Raue in Hofmann/Raue, Kommentar zum Digital Services Act, Art 22 Rn. 45).

Die Antragstellerin schilderte den Ablauf des Verfahrens zur Feststellung rechtswidriger Inhalte dergestalt, dass als hinreichend sichergestellt betrachtet werden kann, dass bei der Meldung rechtswidriger Inhalte sorgfältig und objektiv vorgegangen wird. Das geschilderte Verfahren kombiniert den Einsatz des individuell ausgestalteten Webcrawlers mit einer anschließenden manuellen Auswertung, die unter der direkten Kontrolle des Leiters des Geschäftsbereichs Speichermedienvergütung vorgenommen wird.

Es liegen somit keine Anhaltspunkte für die Behörde vor, die eine sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen an Online-Plattformen durch die Antragstellerin in Zweifel ziehen würden. Daher ist auch der Nachweis dieser Voraussetzungen als gelungen zu betrachten.

4.6. Dauer der Zertifizierung

Art. 22 DSA sieht keine Befristung für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber vor. Die Erwägungsgründe enthalten auch keinerlei Ausführungen zu einer allfälligen Befristung der Zertifizierungen. Art. 22 DSA sieht aber in den Absätzen 6 und 7 Mechanismen für den Umgang mit als vertrauenswürdige Hinweisgeber zertifizierten Einrichtungen vor, deren Tätigkeiten den qualitativen Anforderungen (nicht sorgfältig, nicht genau und unzureichende Begründungen der Meldungen) nicht mehr genügen. Dieser Mechanismus ermöglicht dem zuständigen Koordinator für digitale Dienste die Durchführung von Untersuchungen, die befristete Aufhebung des Status sowie als letztes Mittel den Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber.

Demgegenüber sieht die Bestimmung über die Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen nach Art. 21 Abs. 3 DSA von vorneherein eine klare Begrenzung der Zertifizierung auf fünf Jahre vor, die jedoch einer Verlängerung zugänglich ist. Dennoch besteht zusätzlich die Möglichkeit eines Widerrufs gemäß Art. 21 Abs. 7 DSA. Auch hinsichtlich aller übrigen Voraussetzungen trifft der Unionsgesetzgeber für die Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen deutlich strengere Regelungen (vgl. etwa 21 Abs. 3 DSA).

Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass der Unionsgesetzgeber sehr bewusst zwischen der Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen einerseits und vertrauenswürdiger Hinweisgeber andererseits unterschieden hat und bei der Einrichtung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber mit der Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Status offenbar das Auslangen finden wollte.

Es ist daher von einer Befristung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber abzusehen.

4.7. Gebühren

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der BVwAbgV haben Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten

Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Bundesverwaltungsabgaben sind zu entrichten, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Das KDD-G sieht für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber keine Befreiung von Abgaben vor.

Für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber nach dem KDD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Gemäß Tarifpost 1 der BVwAbgV sind für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt, EUR 6,50 zu entrichten (vgl. Spruchpunkt 2).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Wählen Sie einen Dokumentbaustein aus.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.403.788-4-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13.11.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag.Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)